



Preisliste Pflegeheim Haus am See

Stand 01.01.2024

Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inklusive der Ausbildungsumlage ist gültig für die Pflegegrade 2 - 5 und bezeichnet den Anteil an den monatlichen Pflegekosten, der nicht durch Leistungen aus der Pflegeversicherung abgedeckt ist. Er beträgt für das Haus am See zurzeit 1.436,23 € monatlich. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen, die vom Gesetzgeber als systembedingt akzeptiert werden.

Zuschüsse zu den Pflegekosten

Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 1. Januar 2022 einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE).

Der Leistungszuschlag beträgt ab dem 01. Januar 2024:

- 15% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) innerhalb der ersten 12 Monate,
- 30% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 50% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 36 Monate vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen haben.

Der monatlich zu zahlende Eigenanteil für die vollstationäre Pflege setzt sich somit wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Gesamtentgelt*	Leistung der Pflegeversicherung	Ihr Eigenanteil			
			in den ersten 12 Monaten 15% Leistungs- zuschlag: 215,43 €	nach 12 Monaten 30% Leistungs- zuschlag: 430,87 €	nach 24 Monaten 50% Leistungs- zuschlag: 718,12 €	nach 36 Monaten 75% Leistungs- zuschlag: 1.077,17 €
1	3.156,68 €	125,00 €	3.031,68 €	3.031,68 €	3.031,68 €	3.031,68 €
2	3.823,05 €	770,00 €	2.837,62 €	2.622,18 €	2.334,93 €	1.975,88 €
3	4.315,05 €	1.262,00 €				
4	4.828,05 €	1.775,00 €				
5	5.058,05 €	2.005,00 €				

* die Heimkosten werden immer zum 01.07. eines Jahres neu verhandelt.

Die Zusammensetzung des Gesamtentgeltes entnehmen Sie bitte den „Vorvertraglichen Informationen“.

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI



Bei vorliegendem Pflegegrad 2 oder höher werden für höchstens 28 Tage Kurzzeitpflege durch den zuständigen Landkreis **90 % der täglichen Investitionskosten (maximal 15,34 € pro Tag)** als sogenanntes Pflegegeld erstattet. Die Abrechnung mit dem Kreis übernehmen wir für Sie, sofern uns die Bewilligung der Pflegeversicherung vorliegt.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungsumlage bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774,- € im Kalenderjahr.

Für die Kurzzeitpflege kann außerdem der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,- € in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt bis zu 3.386,- € für einen Aufenthalt (max. 56 Tage) in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen.

Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wird während der Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt der Pflegegrad 3 abgerechnet, wenn:

- die Kurzzeitpflege im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt und
- vor Krankenseinweisung noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad besteht und
- im Krankenhaus nach Aktenlage durch den MDK (medizinischer Dienst der Krankenkasse) der Pflegegrad 2 bescheinigt wird.
- Zieht der/die Pflegebedürftige im Anschluss an die Kurzzeitpflege zurück in die Häuslichkeit, erfolgt die Abrechnung für den Zeitraum der Kurzzeitpflege nach Pflegegrad 4.

Kurzzeitpflege und Entlastungsbetrag

Liegt ein Pflegegrad vor, hat die/der Versicherte Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von monatlich 125,- €. Auf Antrag können Sie den Eigenanteil aus der Kurzzeitpflege mit dem Entlastungsbetrag verrechnen lassen, wenn der Betrag nicht bereits für andere Leistungen in Anspruch genommen wurde. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung.

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Kosten täglich	bezuschusster Aufenthalt	Gesamtkosten	Leistung der Pflegekasse	Ihr Eigenanteil	Ihr Eigenanteil (bei Wohnsitz in Schleswig-Holstein)
1	es besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege					
2	125,68 €	25 Tage	3.142,00 €	1.774,00 €	1.368,00 €	984,50 €
3	141,85 €	21 Tage	2.978,85 €	1.774,00 €	1.204,85 €	882,71 €
4	158,71 €	17 Tage	2.698,07 €	1.774,00 €	924,07 €	663,29 €
5	166,27 €	16 Tage	2.660,32 €	1.774,00 €	886,32 €	640,88 €

Die Zusammensetzung des Gesamtentgeltes entnehmen Sie bitte den „Vorvertraglichen Informationen“.



Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung versorgt wurde.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungsumlage bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612,- € im Kalenderjahr.

Für die Verhinderungspflege können außerdem 806,- € aus dem Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt bis zu 2.418,- € für einen Aufenthalt (max. 42 Tage) in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen.

Verhinderungspflege und Entlastungsbetrag

Der Eigenanteil aus der Verhinderungspflege kann **nicht** mit dem Entlastungsbetrag nach §45 SGB XI verrechnet werden.

Die Kosten für die Verhinderungspflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Kosten täglich	bezuschusster Aufenthalt	Gesamt-kosten	Leistung der Pflegekasse	Ihr Eigenanteil
1	es besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege				
2	125,68 €	23 Tage	2.890,64 €	1.612,00 €	1.278,64 €
3	141,85 €	19 Tage	2.695,15 €	1.612,00 €	1.083,15 €
4	158,71 €	16 Tage	2.539,36 €	1.612,00 €	927,36 €
5	166,27 €	15 Tage	2.494,05 €	1.612,00 €	882,05 €

Die Zusammensetzung des Gesamtentgeltes entnehmen Sie bitte den „Vorvertraglichen Informationen“.